

# Statuten des Vereins Limage

Genehmigt durch die Generalversammlung am 18. März 2010

## I. Name, Sitz und Zweck

### § 1 Name und Sitz

Der Verein Limage mit Sitz in Ruggell, wurde am 18. März 2010 gegründet. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein Limage bezweckt

- Ø die positive Darstellung und Imagepositionierung Liechtensteins nach innen und nach aussen durch vernetzte Aktionen zusammen mit Wirtschaft, Verbänden, Institutionen sowie caritativen Hilfswerken und Vereinen.

## II. Mitgliedschaft

### § 3 Mitglieder

Der Verein steht grundsätzlich weiblichen und männlichen Personen offen. Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe sind deswegen geschlechtsneutral zu verstehen.

Mitglieder des Vereins sind:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder sind alle Mitglieder, die ordentlich durch die GV aufgenommen worden sind und ihren Aktivbeitrag bezahlt haben. Die Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung (GV) stimmberechtigt.

Die Passivmitglieder sind an der Generalversammlung nicht stimmberechtigt. Sie definieren sich durch Ihre freiwillige Spende.

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit und nehmen an der Generalversammlung ohne Stimmrecht, aber mit Recht auf Anhörung teil.

#### *§ 4 Pflichten*

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Statuten und den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzuleben und an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

#### *§ 5 Rechte*

Alle Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand und der GV Anträge zu unterbreiten.

#### *§ 6 Eintritt*

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand unter Bestätigung an der nächsten Generalversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, eine Bewerbung um Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

#### *§ 7 Austritte*

Gesuche um Austritte sind dem Vorstand schriftlich zu stellen. Austretende Mitglieder haben den Beitrag des laufenden Vereinsjahres und allfällig ausstehende Beiträge zu bezahlen.

#### *§ 8 Ausschluss*

Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder, welche gegen die Statuten und deren Ausführungsbestimmungen fortgesetzt oder in grober Weise verstossen oder sonst die Interessen oder das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Mahnung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschliessen. Der Ausschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Betroffene hat das Recht auf Anhörung durch den Vorstand.

### **III. Organisation**

#### *§ 9 Die Organe*

1. die ordentliche Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren
4. die ausserordentliche Generalversammlung

### *1. Die ordentliche Generalversammlung*

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich vor dem 31. März abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form.

#### *§ 10 Die Kompetenzen der ordentlichen GV*

1. Abnahme des Protokolls der letzten GV
2. Aufnahme neuer Mitglieder
3. Statutenänderungen
4. Abnahme Jahresbericht des Präsidenten sowie der Vorstandsberichte
5. Abnahme Kassabericht sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren
6. Genehmigung des Budgets
7. Festsetzung der Beiträge
8. Wahlen
  - des Vorstandes
  - der Rechnungsrevisoren
9. Ehrungen
10. Freie Anträge
  - Die Traktandenliste kann vom Vorstand erweitert werden. Anträge auf Statutenänderungen müssen 30 Tage vor der GV im Wortlaut dem Vorstand und den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unterbreitet werden.

#### *§ 11 Beschlussfähigkeit*

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

#### *§ 13 Beschlussfassung*

Die Abstimmungen erfolgen mündlich, wenn nichts anderes verlangt wird. Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet in allen Fällen das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### *§ 14 Vorsitz*

Den Vorsitz an der GV führt der Präsident des laufenden Vereinsjahres, im Verhinderungsfalle der vom Vorstand ernannte Vizepräsident. Bei Abwesenheit des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist von der Versammlung ein Tagespräsident zu wählen.

## *2. Der Vorstand*

### *§ 14 Vorstandsmitglieder*

Der Vorstand besteht aus mind. 3 Mitgliedern, nämlich

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Kassier

Die Amtsdauer beträgt jeweils 2 Jahre.

### *§ 15 Aufgaben des Vorstandes*

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach Aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der GV zugewiesen sind. Die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind im Pflichtenheft geregelt. Unterschriftsberechtigt ist der Präsident kollektiv mit einem an der GV gewählten Vorstandsmitglied.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern notwendig. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Für die Vorbereitung und Durchführung wichtiger Angelegenheiten können vom Vorstand besondere ad-hoc-Kommissionen bestellt werden, deren Mitglieder als Kommissionsmitglieder bezeichnet werden.

Für die Durchführung ehrenamtlicher Tätigkeiten können vom Vorstand ständige Kommissionen bestellt werden, deren Mitglieder als Funktionäre bezeichnet werden.

## *3. Rechnungsrevisoren*

### *§ 16 Aufgabe der Rechnungsrevisoren*

Die Rechnungsrevisoren prüfen, ob die Vereinsrechnung ordnungsgemäss geführt wird und legen der GV jährlich einen schriftlichen Bericht vor. Bücher und Belege müssen ihnen jederzeit auf Verlangen vorgewiesen werden. Vorstandsmitglieder und

Funktionäre können nicht als Revisor gewählt werden.

#### *4. Die ausserordentliche Generalversammlung*

##### *§ 17 Einberufung*

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet, oder wenn wenigstens ein Fünftel der stimm und wahlberechtigten Mitglieder es schriftlich verlangen. Die Einberufung hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen.

#### **IV. Finanzielles**

##### *§ 18 Einnahmen*

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Einnahmen aus Aktivitäten und Projekten
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Jahresbeiträgen
- Spenden
- Gemeinde-/Verbandsbeiträgen
- Werbeeinnahmen
- Diverses

##### *§ 19 Jahresbeiträge*

Die Aktivbeiträge werden an der GV festgelegt und bestätigt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

##### *§ 20 Bussen*

Der Vorstand ist berechtigt, Bussen und Strafen auszusprechen.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### *§ 21 Vereinsjahr*

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

### *§ 22 Statutenänderungen*

Statutenänderungen und Statutenrevisionen können durch die GV mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Sie sind im Wortlaut der Einladung zur GV beizulegen.

### *§ 23 Auflösung*

Ein Auflösungsbeschluss kann nur an einer Generalversammlung gefasst werden, zu der alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden. Ein diesbezüglicher Beschluss ist rechtsgültig, wenn wenigstens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden sich dafür ausspricht. Bei der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen auf die Aktivmitglieder verteilt.

### *§ 24 Haftung*

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### *§ 25 Inkraftsetzung*

- Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 18. März 2010 genehmigt.
- Diese Statuten treten sofort in Kraft.

Der Vorstand

Ruggell, den 18. März 2010